



Niedersächsisches Ministerium für Umwelt und Klimaschutz
Postfach 41 07, 30041 Hannover

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt und Klimaschutz

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Braunschweig
Petzvalstr. 18
38104 Braunschweig

Bearbeitet von
Dipl.-Ing. Birgit Geiger

E-Mail-Adresse:
Birgit.Geiger
@mu.niedersachsen.de*

Nachrichtlich:
GAÄ-Z Hannover, Lüneburg, Oldenburg
GAA Hildesheim (ZUS AGG)
Region Hannover
LBEG
AK Deponiebetreiber
NGS

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BS000003662-249 gr

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
36 - 62800/14

Durchwahl (0511) 120-
3266

Hannover
29.06.2011

Zulässigkeit der Ablagerung von asbesthaltigem Straßenaufbruch auf Deponien der Klasse I und II

Mit Bericht vom 02.05.2011 bitten Sie um Klärung, inwiefern nach der Deponieverordnung (DepV) eine Ablagerung von „asbesthaltigen kohlenteeerhaltigen Bitumengemischen“ auf Deponien der Klasse I und II zulässig ist. Zur Ablagerung von asbesthaltigem Straßenaufbruch auf Deponien der Klasse I und II teile ich Ihnen Folgendes mit:

Aufgrund geänderter Vorschriften in Bezug auf den Arbeitsschutz treten seit einiger Zeit die von Ihnen genannten Fälle auf, bei denen in Straßenaufbruch aufgrund der im Vorfeld von Fräsarbeiten geforderten Untersuchungen Gehalte an Asbest festgestellt worden sind. Die betreffenden Asbestgehalte stammen ganz überwiegend aus dem im Asphalt als Füll- und Zuschlagstoff enthaltenen natürlichen Hartgestein. Nur ausnahmsweise liegen Fälle zugrunde, bei denen in früheren Jahren dem Asphalt auch absichtlich Asbestfasern zur Qualitätsverbesserung für bestimmte Einsatzbereiche zugesetzt wurden. Der asbesthaltige Straßenaufbruch kann im Übrigen aufgrund des Bindemittels bitumen- oder kohlenteeerhaltig sein.

Dienstgebäude
Archivstr. 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus 120
H Waterlooplatz

Telefon
(0511) 120-0
Telefax
(0511) 120-3399

E-Mail
poststelle@mu.niedersachsen.de*
**nicht zugelassen für digital signierte
und verschlüsselte Dokumente*
Internet
www.umwelt.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00)
Konto-Nr. 106 025 182

In Bezug auf die Beseitigung dieser Abfälle auf Deponien der Klasse I und II bitte ich wie folgt vorzugehen:

Soweit der Asbestgehalt im Straßenaufbruch den chemikalienrechtlich begründeten Grenzwert von 0,1 Massen-% überschreitet, liegt unabhängig von der sonstigen Belastung ein gefährlicher Abfall im Sinne der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) vor, da das für die Einstufung maßgebliche Merkmal nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nr. 9 AVV damit erfüllt ist. Der Abfall ist dann dem Abfallschlüssel 17 06 05* („asbesthaltige Baustoffe“) zuzuordnen und als asbesthaltiger Abfall im Sinne der DepV anzusehen. In diesen Fällen ist nach § 6 Absatz 3 Satz 3 DepV die Beseitigung auf einer Deponie der Klasse I oder II nur mit der Maßgabe zulässig, dass die Ablagerung in einem gesonderten Teilabschnitt eines Deponieabschnittes oder in einem eigenen Deponieabschnitt erfolgt. Im Übrigen haben die asbesthaltigen Abfälle die Zuordnungskriterien nach Anhang 3 Nr. 2 DepV für die jeweilige Deponieklasse einzuhalten.

Für die Gehalte an Polycyclischen Aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) der von Ihnen nachgefragten kohlenteeerhaltigen (pechhaltigen) Straßenaufbrüche gelten die von mir nach Anhang 3 Nr. 2 Satz 8 DepV festgelegten Zuordnungskriterien gemäß meines Erlasses vom 09.06.2009, Az. 36-62800/14, betreffend die Ablagerung von gefährlichen Abfällen auf Siedlungsabfalldeponien der Klasse I und II (siehe hierzu Tabelle 2 im vorgenannten Erlass). Soweit die Ablagerung auf einem Monopolder nach den Vorgaben der Tabelle 2 Fußnote 1 Satz 2 des vorgenannten Erlasses erfolgt, sehe ich damit auch die Anforderung der getrennten Ablagerung im Sinne des § 6 Absatz 3 Satz 3 DepV als erfüllt an.

Wird der oben genannte Grenzwert von 0,1 Masse-% unterschritten, kann die Beseitigung auch außerhalb der gesonderten Abschnitte nach § 6 Absatz 3 Satz 3 DepV erfolgen. In jedem Fall ist in Bezug auf die Asbestgehalte die Einhaltung der Vorgaben des Arbeitsschutzes durch den Deponiebetreiber sicherzustellen.

Bezüglich der Methodik zur Ermittlung des Asbestfasergehaltes bitte ich bis auf Weiteres für abfallbezogene Fragestellungen die Definition und die Messverfahren entsprechend der Vorgaben der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zugrunde zu legen.

Im Auftrage

Weyer